



Lärmschutz im Garten

Rasenmäher, Laubbläser & Co.

Anspannung statt Entspannung

Wenn Lärm die Oase stört

Sommerzeit ist auch Gartenzeit. Der eigene Garten ist für viele Menschen ein Ort der Ruhe und Entspannung, der aber manchmal auch für Anspannung sorgt. Dann nämlich, wenn Lärm die himmlische Ruhe stört.

So laut wie ein Presslufthammer

Mobile Gartengeräte wie Rasenmäher, Häcksler, Laubbläser und Co. erleichtern dem Gartenbesitzer die Arbeit, sie machen aber auch jede Menge Lärm.

Laubbläser mit Verbrennungsmotor zum Beispiel erzeugen in drei Meter Entfernung noch einen Schalldruckpegel von 91 dB(A), das ist in etwa so laut wie ein Presslufthammer. Dabei gilt nach Meinung von Experten schon eine Dauerbelastung ab 80 dB(A) als schädigend für das menschliche Ohr. Der gesetzlich vorgeschriebene Grenzwert für kleinere Rasenmäher liegt bei 96 dB(A), angegeben als Schallleistungspegel. Dies entspricht einem Schalldruckpegel von 78 dB(A) und ist ungefähr so laut wie ein LKW im Leerlauf.



Schützen Sie sich!

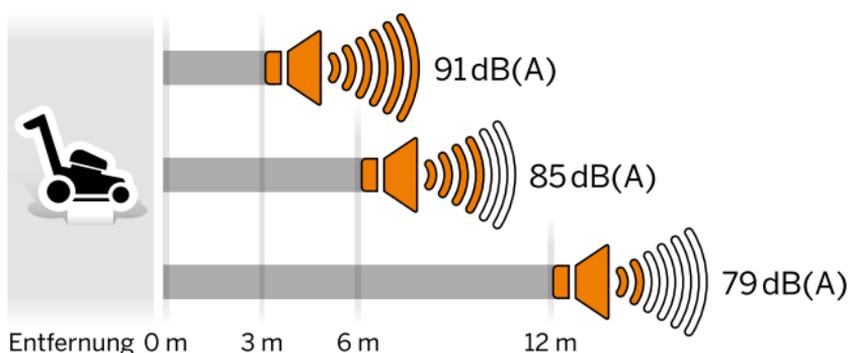
Bestimmte Arbeiten nicht ohne Gehörschutz

Wenn Sie Ihren Rasen mähen, mit der Kettensäge arbeiten oder den Heckenschnitt häckseln, stören Sie eventuell den Nachbarn. In erster Linie gefährden Sie aber Ihr eigenes Gehör: Direkt am Rasenmäher, an der Motorsäge oder dem Häcksler ist es am lautesten. Mit steigendem Abstand sinkt der Schalldruckpegel. Eine Faustregel besagt: Bei einer Verdoppelung des Abstands von der Schallquelle sinkt der Schalldruckpegel um 6 dB(A).



Bei Arbeiten mit solchen Geräten sollten Sie also auf jeden Fall einen Gehörschutz tragen.

Rechenbeispiel: Eine Verdoppelung des Abstands von der Schallquelle bedeutet eine Verminderung des Schalldruckpegels um 6 dB(A). Erzeugt ein Rasenmäher in 3 Metern Abstand noch einen Schalldruck von 91 dB(A), sind es in 6 Metern Entfernung noch 85 dB(A), also 6 dB(A) weniger; in 12 Metern Entfernung noch 79 dB(A), also 12 dB(A) weniger. Wissenswert: Erst die Senkung des Pegels um 10 dB(A) entspricht einer Halbierung der wahrgenommenen Lautstärke.



Schützen Sie Andere!

Machen Sie so wenig Lärm wie möglich

Natürlich muss der Rasen in regelmäßigen Abständen gemäht, Hecken müssen geschnitten, Laub muss entsorgt werden. Aber Sie selbst können viel dafür tun, dass die Lärmbelästigung für Ihre Mitmenschen möglichst gering bleibt. Nachfolgend ein paar Tipps:

- Einen Rasenmäher mit Benzinmotor benötigen Sie nur bei einem großen Garten. Wenn Ihr Rasen kleiner als 500 Quadratmeter ist, genügt ein wesentlich leiserer Elektromäher oder ein besonders leiser Handmäher.
- Auch beim Schneiden der Hecke lohnt sich eine Heckenschere mit Benzinmotor nur, wenn kein Stromanschluss zur Verfügung steht. Ansonsten sollte man auf jeden Fall die elektrische Variante wählen oder die Hecke per Hand schneiden.
- Grundsätzlich können Sie alle Gartenabfälle, auch Heckenschnitt und Äste kompostieren, ohne sie vorher in kleine Stücke zu häckseln, der Vorgang dauert dann nur etwas länger. Einen Häcksler benötigen Sie nur, wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, einen entsprechend großen Komposthaufen anzulegen.
- Überlegen Sie, ob Sie einen Laubbläser/-sauger benötigen, oder ob Sie das Laub nicht ebenso gut mit einem extrem leisen Laubrechen beseitigen können. Und denken Sie daran: Mit dem Rechen tun Sie auch den dort lebenden Kleinlebewesen einen Gefallen.

Achten Sie beim Kauf mobiler Geräte wie Rasenmäher und Co. immer auf das CE-Prüfzeichen und die Angabe des garantierten Schallleistungspegels. Diese Angaben müssen nach der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV – auf jedem Gerät angebracht sein. Auch der „Blaue Engel“ kann bei der Auswahl eines lärmarmen Gartengeräts hilfreich sein.

Bei der Kennzeichnung mit dem „Blauen Engel“ werden folgende Schalleistungspegel garantiert:

Geräteart	Antriebsart	Schalleistungspegel
Vertikutierer	Verbrennungsmotor	94 dB(A)
	Elektromotor	92 dB(A)
Heckenscheren	Verbrennungsmotor	104 dB(A)
	Elektromotor	96 dB(A)
Rasentrimmer	Elektromotor	92 dB(A)
Rasenkantenschneider	Elektromotor	92 dB(A)
Rasenmäher		
bei Schnittbreite ≤50 cm	Verbrennungsmotor	92 dB(A)
bei Schnittbreite >50 cm	Verbrennungsmotor	96 dB(A)
	Elektromotor/ Batteriebetrieb	90 dB(A)
Grastrimmer	Verbrennungsmotor	100 dB(A)
Freischneider	Verbrennungsmotor	104 dB(A)
Motorkettensägen	Verbrennungsmotor	104 dB(A)
	Elektromotor	102 dB(A)
Hochentaster	Verbrennungsmotor	104 dB(A)
	Elektromotor/ Batteriebetrieb	98 dB(A)

Kaufen Sie bewusst Geräte mit einem möglichst niedrigen Schalleistungspegel.



Beim Kauf von Gartengeräten sollte man auf das CE-Zeichen und einen möglichst geringen Schalleistungspegel achten.

Damit aus Lärm kein Krach wird

Das sagt der Gesetzgeber

Mit der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung hat der Gesetzgeber eine europäische Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Sie regelt unter anderem die Kennzeichnungspflicht für diese Geräte. Sie regelt aber auch, welche Geräte zu welcher Zeit und an welchem Ort eingesetzt werden dürfen. Weitergehende Betriebszeitbeschränkungen können sich zudem auf Grundlage ortsrechtlicher Bestimmungen ergeben. Informationen erhalten Sie bei Ihrer Kommunalverwaltung.

Damit aus dem Lärm im Garten kein Krach mit dem Nachbarn wird, hat der Gesetzgeber bestimmte Regeln festgeschrieben:

- Motorsägen, Rasentrimmer, Rasenmäher und andere laute, in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung genannte Geräte dürfen in Wohngebieten an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht betrieben werden.
- An Werktagen müssen Sie in Wohngebieten u. a. Ihren Rasenmäher, die Heckenschere und den Laubbläser in der Zeit zwischen 20 und 7 Uhr ebenfalls im Gartenhaus lassen.
- Besonders laute Geräte wie zum Beispiel Laubbläser dürfen in Wohngebieten an Werktagen nur in der Zeit von 9 bis 13 und von 15 bis 17 Uhr betrieben werden.

Wenn es denn einmal nicht ohne Lärm geht:

Sprechen Sie mit Ihren Nachbarn, bevor es laut wird, und entschuldigen Sie sich für die Belästigung. Andererseits sollten Sie natürlich auch dem Rasenmähenden Nachbarn Verständnis entgegen bringen.



Bevor aus Lärm Krach wird: klärendes Gespräch mit dem Nachbarn.

Weitere Tipps und Informationen

Informationen des Bundesumweltamtes zum Thema Gartengeräte und Lärm: **www.umweltbundesamt.de/themen/verkehr-laerm/nachbarschaftslaerm-laerm-von-anlagen/gartengeraeete**

Liste lärmarmere Gartengeräte:

www.blauer-engel.de/de/produkte_marken/vergabegrundlage.php?id=157

Rechtliche Hinweise des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen:

www.lanuv.nrw.de/geraeusche/sonstige2.htm

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-666
Telefax 0211 4566-388
infoservice@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de



Herausgeber:

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Öffentlichkeitsarbeit, 40190 Düsseldorf

Fachredaktion:

Referat V-5, Immissionsschutz bei Lärm und anderen
physikalischen Einwirkungen

Gestaltung:

TEMA Technologie Marketing AG, www.tema.de

Bildnachweis:

Thinkstock (T, S. 2, S. 3, S. 5, S.7, R)

Druck:

Werbedruck GmbH Horst Schreckhase
Klimaneutraler Druck, Recyclingpapier

Stand:

August 2014

